

Bekanntmachung über die Änderung der Lohnsteuer durch das Kontrollratsgesetz Nr. 61

Ab 1. Januar 1948 ist das vom Kontrollrat am 19. Dezember 1947 verkündigte Gesetz Nr. 61 zur Änderung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 in Kraft getreten, durch das auch die Lohnsteuer in wesentlichen Punkten geändert wird.

I. Das Gesetz bestimmt unter Aufhebung der Regelung des Kontrollratsgesetzes Nr. 12, daß Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wieder als Werbungskosten abzugsfähig sind. Wegen der späten Veröffentlichung des KG 61 war den Arbeitnehmern die rechtzeitige Stellung von Anträgen auf Eintragung eines steuerfreien Betrags im Zusammenhang mit gerartigen Aufwendungen nicht möglich. Mit Rücksicht darauf kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 20 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen ein steuerfreier Betrag rückwirkend ab 1. 1. 1948 nach Maßgabe der Bekanntmachung des Finanzministeriums über die Weitergeltung der Lohnsteuerkarten 1947 vom 10. Dezember 1947 auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, sofern Werbungskosten der genannten Art in Betracht kommen und der Antrag auf Eintragung bis zum 31. März 1948 gestellt wird. Wegen des Lohnsteueransgleichs in diesen Fällen siehe III.

II. In tariflicher Hinsicht bringt das Gesetz

- a) eine Erhöhung der Lohnsteuerfreigrenzen um 26 RM. gegenüber den bisherigen Freigrenzen und
- b) Steuerermäßigungen für die unteren und mittleren Lohnstufen (bis 425 RM.). Für diese Lohnstufen sind an Stelle des bisherigen Pauschbetrags für Werbungskosten und Sonderausgaben von 39 RM. erhöhte, nach der Lohnhöhe abgestufte Pauschbeträge in der Tabelle berücksichtigt.

Zu a): Lohnsteuerfrei sind ab 1. 1. 1948 die Arbeitslöhne bis zu folgenden Freigrenzen:

	monatl. RM	wöchentl. RM	tägl. RM
Steuerklasse I (led. Arbeitnehmer)	109.99	25.38	4.23
Steuerklasse II (verh. Arbeitnehmer)	120.99	27.90	4.65
Steuerklasse III, 1 (verh. Arbeitnehmer mit 1 Kind)	159.99	36.90	6.15
Steuerklasse III, 2 (verh. Arbeitnehmer mit 2 Kindern)	182.99	42.18	7.03
Steuerklasse III, 3 (verh. Arbeitnehmer mit 3 Kindern)	236.99	54.66	9.11
Steuerklasse III, 4 (verh. Arbeitnehmer mit 4 Kindern)	292.99	67.46	11.26
Steuerklasse III, 5 (verh. Arbeitnehmer mit 5 Kindern)	321.99	74.28	12.38

Steuerklasse III, 6 (verh. Arbeitnehmer mit 6 Kindern)	354.99	81.90	13.65
Steuerklasse III, 7 (verh. Arbeitnehmer mit 7 Kindern)	387.99	89.52	14.92

Für jedes weitere beim Steuerabzug zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Freibetrag um monatlich je 33 RM., wöchentlich je 7.62 RM., täglich je 1.27 RM.

Für die Arbeitslöhne, die diese Beträge nicht übersteigen, ist ab sofort Lohnsteuer nicht mehr einzubehalten. Soweit in diesen Fällen Lohnsteuer seit dem 1. 1. 1948 einbehalten und abgeführt worden ist, hat der Arbeitnehmer gemäß § 152 Abs. 2 AO einen Anspruch auf Erstattung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages. Der Arbeitgeber ist berechtigt, diese Erstattung für Rechnung des Finanzamts bei der nächsten Lohnzahlung aus den von seinen anderen Arbeitnehmern einbehaltenen Lohnsteuerbeträgen vorzunehmen. Er ist verpflichtet, die Höhe des erstatteten Betrags bei der nächsten Abführung der Lohnsteuer dem Finanzamt mitzuteilen. Außerdem hat er die Erstattung auf dem Lohnkonto des betreffenden Arbeitnehmers zu vermerken. Führt der Arbeitgeber die Erstattung auf diese Weise nicht durch, so erfolgt auf Antrag Erstattung durch das Finanzamt.

Zu b): Bis zur Veröffentlichung der in Vorbereitung befindlichen neuen Lohnuertabellen sind die Arbeitgeber verpflichtet, den Steuerabzug vom Arbeitslohn wie folgt zu ermitteln: Nach Abzug etwaiger auf der Lohnsteuerkarte besonders vermerkter steuerfreier Lohnbeträge und nach Hinzurechnung etwaiger auf der Lohnsteuerkarte besonders vermerkter Hinzurechnungsbeträge ist noch abzusetzen:

- 1. Bei einem Bruttoarbeitslohn bis 3600 RM. jährlich (= bis 300 RM. monatlich, bis 69.20 RM. wöchentlich, bis 11.50 RM. täglich)
 - a) bei Monatslohneempfängern ein Betrag von 26 RM.,
 - b) bei Wochenlohneempfängern ein Betrag von 6 RM.,
 - c) bei Tageslohneempfängern ein Betrag von 1 RM.
- 2. Bei einem Bruttoarbeitslohn von mehr als 3600 bis 5100 RM. jährlich (= mehr als 300 bis 425 RM. monatlich, mehr als 69.20 bis 98 RM. wöchentlich, mehr als 11.50 bis 16.30 RM. täglich) bei einem

a) Monatslohn

mehr als — bis	ein Betrag von RM	Monatslohn RM mehr als — bis	ein Betrag von RM
300—305	25	365—370	12
305—310	24	370—375	11
310—315	23	375—380	10
315—320	22	380—385	9
320—325	21	385—390	8
325—330	20	390—395	7
330—335	19	395—400	6
335—340	18	400—405	5
340—345	17	405—410	4
345—350	16	410—415	3
350—355	15	415—420	2
355—360	14	420—425	1
360—365	13	425	0

Treibstoffbewirtschaftung

Die Anträge für Treibstoffzuteilung für das 2. Vierteljahr 1948 sind bis spätestens 10. März 1948 beim Kreiswirtschaftsamt, Treibstoffausgabestelle, Calw, Schloßberg 3, einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, da die Treibstoffzuteilung nur einmal im Vierteljahr erfolgt.

Antragsformulare sind bei den Bürgermeisterämtern sowie den Fahrbereitschaftsaussenstellen Altensteig, Nagold, Neuenbürg, Herrenalb und Wildbad erhältlich.

Kreiswirtschaftsamt
Treibstoffausgabestelle.

b) Wochenlohn

mehr als — bis	ein Betrag von RM	Wochenlohn RM mehr als — bis	ein Betrag von RM
69.20—70.35	5.80	84.15—85.30	2.80
70.35—71.50	5.50	85.30—86.45	2.60
71.50—72.65	5.30	86.45—87.60	2.30
72.65—73.80	5.10	87.60—88.75	2.10
73.80—74.95	4.90	88.75—89.80	1.90
74.95—76.10	4.60	89.80—91.05	1.60
76.10—77.25	4.40	91.05—92.20	1.40
77.25—78.40	4.20	92.20—93.35	1.20
78.40—79.55	3.90	93.35—94.50	0.90
79.55—80.70	3.70	94.50—95.65	0.70
80.70—81.85	3.50	95.65—96.80	0.50
81.85—83.00	3.20	96.80—98.00	0.25
83.00—84.15	3.00	98.00	0

c) Tageslohn

mehr als — bis	ein Betrag von RM	Tageslohn RM mehr als — bis	ein Betrag von RM
11.50—11.70	0.96	14.10—14.30	0.44
11.70—11.90	0.92	14.30—14.50	0.40
11.90—12.10	0.88	14.50—14.70	0.36
12.10—12.30	0.84	14.70—14.90	0.32
12.30—12.50	0.80	14.90—15.10	0.28
12.50—12.70	0.76	15.10—15.30	0.24
12.70—12.90	0.72	15.30—15.50	0.20
12.90—13.10	0.68	15.50—15.70	0.16
13.10—13.30	0.64	15.70—15.90	0.12
13.30—13.50	0.60	15.90—16.10	0.08
13.50—13.70	0.56	16.10—16.30	0.04
13.70—13.90	0.52	16.30	0
13.90—14.10	0.48		

Von dem hienach verbleibenden Restbetrag ist die Lohnsteuer unter Berücksichtigung der sich aus der Lohnsteuerkarte ergebenden Steuerklasse auf Grund der bisherigen Lohnuertabelle zu errechnen. Bei einem Bruttoarbeitslohn von mehr als 425 RM. im Monat, 98 RM. in der Woche und 16.30 RM. im Tag verbleibt es vorerst bei der bisherigen Berechnung der Lohnsteuer.

Diese Regelung gilt für die nach dem 31. Dezember 1947 endenden Lohnzahlungszeiträume bis zur Veröffentlichung der auf Grund des KG. Nr. 61 aufzustellenden neuen Lohnuertabellen.

III. Soweit sich auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu IIb oder auf Grund der rückwirkenden Eintragung von steuerfreien Beträgen in den oben zu I behandelten Fällen für die Zeit seit dem 1. 1. 1948 eine niedrigere Lohnsteuer ergibt, ist der Arbeitgeber berechtigt, einen Lohnsteueranspruch in der Weise vorzunehmen, daß er bei der nächstfolgenden Lohnzahlung soviel weniger an Lohnsteuer einbehält, als er bei den vorangegangenen Lohnzahlungen seit dem 1. 1. 1948 zu viel einbehalten hat. Nimmt der Arbeitgeber diesen Lohnsteueranspruch nicht vor, so ist die zu Unrecht

einbehaltene Lohnsteuer auf Antrag durch das Finanzamt zu erstatten.
Über Zweifelsfragen bei Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 61 geben die Finanzämter Auskunft.

Tübingen, 16. Februar 1948.

Finanzministerium.

Vorbestellung der Lebensmittel im Monat März 1948 für die Monate April, Mai und Juni

Die Verbraucher werden aufgefordert, die Vorbestellabschnitte der März-Lebensmittel- und -Zulagekarten bis spätestens 15. März 1948 bei den Kleinhändlern abzugeben, bei denen sie ihre Waren für die Monate April, Mai und Juni beziehen wollen. Für das Vorstellungsverfahren werden als Vorbestellabschnitte aufgerufen:

- A** Butter für alle Altersklassen der Normalverbraucher, TSV. in Brot u. Schwerarbeiter aller Kategorien.
- B** Käse für J1, J2 und Erwachsene der Normalverbraucher u. TSV. in Brot, sowie Schwerarbeiter der 2. und 3. Kategorie.
- C** Teigwaren für alle Altersklassen der Normalverbraucher und Schwerarbeiter aller Kategorien. (Die Bürgermeisterämter und Kleinhandlungen werden besonders darauf hingewiesen, daß für die eingereichten Vorbestellabschnitte C der Normalverbraucher 2 Empfangsbescheinigungen ausgestellt werden müssen und zwar eine für Teigwaren und eine für Hülsenfrüchte.)
- D** Zucker für alle Altersklassen und Verbrauchergruppen, Schwerarbeiter aller Kategorien und werdende u. stillende Mütter.
- E** Kindernährmittel für Säuglinge, K1 und K2 der Normalverbraucher.
- E** Kaffee-Ersatz für die Altersklassen J1, J2 und Erwachsene d. Normalverbraucher.
- I (röm. I)** Kaffee-Ersatz für Schwerarbeiter der 3. Kategorie.
- E** Öl für TSV. in Brot aller Altersklassen.
- F** Öl für Normalverbraucher aller Altersklassen
159, 259, 359 Öl für Schwerarbeiter der 1., 2. und 3. Kategorie.
- 4** Margarine für Normalverbraucher aller Altersklassen.
- 133** Margarine für TSV. in Brot aller Altersklassen.
- 160, 260, 360** Margarine f. Schwerarbeiter der 1., 2. und 3. Kategorie.

Bei der Vorbestellung ist darauf zu achten, daß nur die Vorbestellabschnitte der TSV.-Karten abgetrennt und von den Kartenstellen berücksichtigt werden dürfen, die oben angeführt sind.

Die Stammabschnitte der Lebensmittel- und Zulagekarten sind von den Kleinverteilern abzustempeln.

Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen (Normalration) müssen ihre Vorbestellungsbescheinigungen, welche ihnen durch das für sie zuständige Ernährungsamt (Kartenstelle) ausgestellt werden, bei den von ihnen gewünschten Klein- oder Großhändlern abgeben.

Um eine geordnete Versorgung zu gewährleisten, werden die Kleinhändler ersucht, auch ihrerseits die Verbraucher auf die rechtzeitige Abgabe der Vorbestellabschnitte bis 15. März 1948 durch entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

Die Kleinverteiler kleben die Vorbestellabschnitte getrennt nach Warenarten und Altersklassen auf und reichen sie mit Vordruck 2 bis spätestens 18. März 1948 den Bürgermeisterämtern (Kartenstellen) ein. Sofort nach Eingang überprüft die Kartenstelle die eingereichten Bestellschnitte und stellt nach Vordruck 3 die Vorbestellungsbescheinigungen in 3facher Fertigung aus, übergibt davon die Erst- und Zweitschrift bis spätestens 22. März den Kleinhändlern. Die Drittschrift nimmt die Kartenstelle zu ihren Akten.

Bis spätestens 25. März reichen die Kleinhändler die Erstschrift der Vorbestellungsbescheinigungen dem Großverteiler ein, von dem sie die Belieferung wünschen. Die Zweitschrift der Vorbestellungsbescheinigungen verbleibt als Unterlage bei den Kleinhändlern.

Bis spätestens 1. April müssen die Großhändler die Endzahlen der Vorbestellabschnitte dem KEA. eingereicht haben. Die Vorbestellungsbescheinigungen f. Teigwaren, Hülsenfrüchte, Kaffee-Ersatz, Kindernährmittel und Zucker sind sofort in die Lieferliste für Monat April einzutragen und dieselben unter Beifügung der Empfangsbescheinigungen dem KEA vorzulegen.

Das KEA. bittet sowohl die Verbraucher als auch die Klein- und Großhändler dringend, die Vorbestellung gewissenhaft und pünktlich durchzuführen. Ganz besonders wichtig ist auch die Einhaltung der gestellten Termine, da sich andernfalls unliebsame Schwierigkeiten bezüglich der Versorgung des Kreises mit Lebensmitteln ergeben.

Es wird außerdem noch darauf hingewiesen, daß jede unlautere Beeinflussung der Bezugsberechtigten, die auf eine Beeinträchtigung ihres Selbstbestimmungsrechtes bei der Lieferantenwahl hinausläuft, insbesondere der Verquickung der Kundenwerbung mit anderen Geschäften, verboten ist.

Eine besondere Weisung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht. Diese Bekanntmachung ist zu den Akten der örtlichen Kartenausgabestellen zu nehmen.

Calw, 23. Februar 1948.

Kreisernährungsamt.

Bekanntmachung

Ablieferer von Ölsaaten, welche noch im Besitze eines Ölprämien Scheines sind, müssen diesen bis 15.3.1948 eingelöst haben. Nach diesem Termin verlieren die Ölprämien Scheine ihre Gültigkeit und sind die Ölabgabestellen davon in Kenntnis gesetzt. Des Weiteren sind die Bürgermeisterämter des Kreises Calw benachrichtigt, daß ab 1.3.1948 laut Anordnung des Landwirtschaftsministeriums in Tübingen keine Ölprämien Scheine mehr ausgestellt werden dürfen.

Kreisernährungsamt.

Schlußscheinpflicht

beim Umsatz von Nutz- und Schlachtvieh

Trotzdem auf die Schlußscheinpflicht schon öfters hingewiesen worden ist und in letzter Zeit in großer Anzahl teilweise sehr empfindliche Strafen ausgesprochen werden mußten, kommt es immer wieder vor, daß Umsätze in Vieh ohne Schlußschein getätigt werden.

Die Ausstellung von Schlußscheinen ist zwingend vorgeschrieben für jeden Kauf und Tausch von

- a) Schlachtvieh (Großvieh aller Art, Schweine, Kälber, Schafe),
- b) Nutz- und Zuchtvieh.

Zur Ausstellung des Schlußscheines ist grundsätzlich der Käufer verpflichtet. Nur wenn der Verkäufer ein Viehhändler ist, muß dieser den Schlußschein ausstellen. Für die richtige und vollständige Ausfüllung des Schlußscheines ist sowohl der Käufer als auch der Verkäufer verantwortlich. Beide haben den Schlußschein zu unterschreiben.

Neben der Schlußscheinpflicht besteht die Pflicht des Tierbesitzers, Ab- und Zugänge in seinem Viehbestand (Rindvieh, Schafe, Schweine) spätestens am nächsten Werktag dem Bürgermeisteramt anzumelden.

Schlußschein-Vordrucke sind bei den Bürgermeisterämtern anzufordern.

Die näheren Vorschriften sind enthalten in den Anordnungen der Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft Nr. 1/44 vom 15. 12. 1943 (RNvbl. S. 521) — §§ 41 bis 43 — und Nr. 21 vom 29. 11. 1943 (RNvbl. S. 510).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß zur Viehausfuhr aus dem Kreis in jedem Falle die Genehmigung des Kreisernährungsamtes vorher eingeholt werden muß.

Zwiderhandlungen werden nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung verfolgt. Neben der Strafe kann auch die Einziehung der Tiere ausgesprochen werden.

Die Bürgermeisterämter werden ersucht, Vorstehendes am Rathaus anzuschlagen und auf den Anschlag durch örtliche öffentliche Bekanntmachung wiederholt hinzuweisen.

Calw, 18. Februar 1948.

Kreisernährungsamt.

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

Familiennachrichten

Als Vermählte grüßen:
Theophil Mast, Steuerinspektor
Emma Mast, geb. Stanger

Unterreichenbach Hirsau
Möttlingen

14. Februar 1948

Evangelische Gottesdienste in Calw

Okult, 29. Februar 1948:
8.30 Uhr Christenlehre für die

Söhne. 9.30 Uhr Hauptgottesdienst in der Kirche (Hölzel).
10.45 Uhr Kindergottesdienst in Kirche und Vereinshaus, 17 Uhr Abendgottesdienst im Georgenäum (Dohmstreich).

Mittwoch, 3. März, 8.30 Uhr Betstunde.
20.00 Uhr Helferinnenabend.

Donnerstag, 4. März, 20.00 Uhr Bibelstunde.

Samstag, 6. März, 20.00 Uhr Jugendabend i. Jungen (Jugendwart Schiele). Jugendabend für Mädchen (Fil. wiedenhöfer), im Vereinshaus.

Methodistenkirche Calw
Zwinger 11

Sonntag, 29. Februar 1948.
9.30 Uhr: Predigtgottesdienst.
14.30 Uhr: Bezirksjugendbund.
19.30 Uhr: Abendgottesdienst.

Mittwoch, 3. März, 19.30 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.

Stammheim

Sonntag, 29. Febr. 1948, 10 Uhr: Predigtgottesdienst.
Donnerstag, 4. März, 20 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.

Oberkollbach

Sonntag, 29. Febr. 1948, 10 Uhr: Predigtgottesdienst.
Dienstag, 2. März, 20 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde.

.....

Spendet
für das
Soziale Hilfswerk!

.....